

## LKJ Förderprogramm

***Etwas Butter bei die Fische*** – Projekte der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum

Das Förderprogramm ***Etwas Butter bei die Fische*** unterstützt das Engagement von LKJ-Mitgliedsorganisationen und ihre Aktivitäten der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung, insbesondere im ländlichen Raum.

### **Was wird gefördert?**

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V. (LKJ) fördert aus diesem Programm Projekte, Prozesse und Maßnahmen, die der Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Mitglieder im Themenfeld Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, insbesondere in ländlichen Räumen Niedersachsens, dienen.

Die Fördermittel können für Formate Kultureller Bildung, bei der Organisation der Aufgaben und/oder für die Weiterentwicklung der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung eingesetzt werden.

Gefördert werden:

- Maßnahmen im Bereich Organisation mit zeitlich begrenzter Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstands z.B. durch zusätzliches Personal und Sachkosten
- Maßnahmen, die das Ziel haben, die Jugendpartizipation im Fachverband zu fördern
- Maßnahmen, die den Generationenwechsel im Verband unterstützen
- Projekte zur Stärkung der Mitgliederentwicklung im ländlichen Raum
- Beratungsangebote, Fortbildungen, Klausurtage etc. zur Vernetzung und Weiterentwicklung Kultureller Bildung, insbesondere im ländlichen Raum
- die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen, die die Kommunikation im Verein und mit den Mitgliedern fördern
- Maßnahmen zur konzeptionellen Weiterentwicklung von Aktivitäten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung insbesondere im ländlichen Raum
- Projekte Kultureller Bildung, insbesondere im ländlichen Raum

Es müssen nicht alle der aufgeführten Punkte auf die beantragte Maßnahme zutreffen.

Darüber hinaus muss mit der beantragten Maßnahme auch mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Stärkung der künstlerisch-pädagogischen Qualität,
- Konzeptionelle oder inhaltliche Weiterentwicklung des Mitglieds
- Förderung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen,
- Stärkung des überregionalen Netzwerks des Mitglieds

Gefördert werden sowohl modellhaft-innovative Vorhaben als auch Projekte, die sich bewährt haben und die Sie wiederholen möchten.

### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) sind die Mitglieder der LKJ Niedersachsen,

- die keine institutionelle Förderung aus Landesmitteln erhalten
- und die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben
- und die als rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts geführt werden

### **Wieviel Förderung gibt es?**

Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der Kosten der Gesamtausgaben, aber höchstens 6.000 Euro. Die restlichen Kosten des Projekts können entweder mit Eigen- oder Drittmitteln gedeckt werden. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden. Eine Kofinanzierung mit weiteren Landesmitteln ist ausgeschlossen. Abweichend von VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO können auch Projekte unter 2 500 Euro gefördert werden.

Die Zuwendung wird als nicht-rückzahlbarer Zuschuss in der Regel in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal sowie Reise- und Sachkosten. Laufende Kosten wie beispielsweise Gehälter fest angestellten Personals sind nicht zuwendungsfähig. Eine Abgrenzung zu laufenden Kosten ist notwendig.

Dieselbe Maßnahme darf von dem Zuwendungsempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen oder der LKJ Niedersachsen e. V. beantragt oder durch diese gefördert werden.

Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Letztempfänger sicherzustellen.

### **Wann wird das Projekt umgesetzt?**

Der Förderantrag ist bis zum 1.12.2025 bei der LKJ zu stellen.

Mit den Projekten und Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein.

Die Durchführungszeit der Projekte liegt zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026.

Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 25 zu § 44 LHO) wird zugelassen und nach Ende des Projekts und bis spätestens zum 15. 02. 2027 zu erstellen und bei der LKJ einzureichen.

### **Weitere Regelungen**

Bewilligungsbehörde für die LKJ ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Fördernde Stelle in eigener Zuständigkeit ist die LKJ auf der Basis dieser Ausschreibung in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

Die LKJ bewilligt nach Maßgabe

- dieser Ausschreibung
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO

Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum, für das Programm *Etwas Butter bei die Fische*.

Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den VV zu § 44 LHO soweit nicht hier Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Förderentscheidung trifft der Vorstand der LKJ Nds. e.V. Die Jury trifft ihre Entscheidung aufgrund der beschriebenen Projektziele, Methoden und Inhalte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die LKJ entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für alle geförderten Projekte steht eine Gesamtsumme von 50.000 € zur Verfügung.

Die Zuwendung wird in einem privatrechtlichen Fördervertrag zwischen Antragstellenden und der LKJ als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

Die Letztempfänger\*innen haben die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

Hannover, 08.08.2025